

Gesamtbericht gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2020

Die Verbandsmitglieder des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (Zweckverband AVV) – die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen), der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg – sind gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zuständige Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem jeweiligen Gebiet. Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind diese verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte zu veröffentlichen. Dem kommt der Zweckverband AVV im Auftrag seiner Verbandsmitglieder hiermit in Bezug auf nach §§ 42, 43 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) genehmigte Busverkehre für das Jahr 2020 nach.

Im Jahr 2020 wurden den im Aachener Verkehrsverbund tätigen Verkehrsunternehmen

- Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG),
- Rurtalbus GmbH und
- WestVerkehr GmbH (west)

für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen von den Verbandsmitgliedern Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von Einzelbeträuerungen bzw. auf der Grundlage eines Verkehrsdurchführungsvertrags und den Bestimmungen der Satzung für den Zweckverband AVV gewährt. Die jeweiligen Beträuerungen bzw. der Verkehrsdurchführungsvertrag umfassen die Linienverkehre im jeweiligen Gebiet der Verbandsmitglieder sowie interlokale Verkehre einschließlich der Fahrzeugvorhaltung, das Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den Busbetrieb, das Netzmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marketing und Vertrieb) sowie die Anwendung des AVV-Verbundtarifs und anderer Vorgaben aus dem AVV-Verbundvertragswerk durch vertragliche Einbindung (Kooperationsvertrag mit der AVV GmbH) in den AVV. Die Satzung für den Zweckverband AVV ist unter Aufruf des Links www.avv.de/satzung verfügbar. Darüber hinaus sind das Reagieren auf Verkehrsspitzen oder die Nachfrage bei Großveranstaltungen sowie Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen der o.g. Linienverkehre mitbetraut. Die Beträuerungen bzw. der Verkehrsdurchführungsvertrag werden durch entsprechende Beschlüsse der Versammlung des Zweckverband AVV ergänzt (neu hinzugefügt).

Die Stadt Aachen betraute als Mehrheitsaktionärin mit Beschluss des Stadtrats vom 21.10.2015 im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen internen Betreiber nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 die ASEAG bis zum Fahrplanwechsel 2027 mit der Durchführung des ÖSPV. Die StädteRegion Aachen stimmte der Beträuerung mit Beschluss des Städteregionstags der StädteRegion Aachen vom 22.10.2015 zu.

Der Kreis Heinsberg hat mit Wirkung ab dem 01.01.2020 die west im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen internen Betreiber nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 bis zum 31.12.2027 mit der Erbringung des gesamten ÖSPV-Angebots im Kreis Heinsberg betraut.

Der Kreis Düren hat auf Basis eines europaweiten wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens den Busverkehr im Liniennetz des Kreises Düren zum 1.1.2020 durch Abschluss eines Verkehrsdurchführungsvertrags an die Bietergemeinschaft aus Dürener Kreisbahn GmbH (DKB) und R.A.T.H. GmbH vergeben. Zur Durchführung der Verkehrsleistungen wurde von der Bietergemeinschaft das mehrheitlich private Verkehrsunternehmen Rurtalbus GmbH gegründet, auf welches der Verkehrsdurchführungsvertrag und die entsprechenden Liniengenehmigungen im Kreis Düren zum 01.01.2020 übergegangen sind.

Für die vorgenannten Verkehre geben die Verbandsmitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Nahverkehrspläne Bedienungsstandards, die beispielsweise Vorgaben zum Taktfahrplan und zu Qualitätskriterien beinhalten, vor.

Die Nahverkehrspläne sind in den Internetauftritten der Verbandsmitglieder unter den nachfolgend aufgelisteten Links zu finden.

- Nahverkehrsplan für die Stadt Aachen
http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/verkehr_strasse/verkehrskonzepte/nvp/nvp-Stadt-Aachen.pdf
- Nahverkehrsplan für die StädteRegion Aachen
https://www.staedtereion-aachen.de/fileadmin/user_upload/Nahverkehrsplan_StaedteRegion_Aachen_2016-2020.pdf
- Nahverkehrsplan für den Kreis Düren
<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/61/pdf/nahverkehrsplan.pdf>
- Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg
Nahverkehrsplan 2016, Kapitel 1 bis 4 sowie Kapitel 5 bis 9:
<https://service.kreis-heinsberg.de/dienstleistungen-a-z/-/egov-bis-detail/dienstleistung/149843/show>

Darüber hinaus sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, den AWW-Verbundtarif anzuwenden. Somit werden den Verkehrsunternehmen für die Erfüllung ihres Daseinsvorsorgeauftrags wirtschaftliche Rahmenbedingungen auferlegt, die zu nachhaltigen Fehlbeträgen bei ihnen führen.

Die Verkehrsunternehmen erbringen den ÖPNV-Busverkehr auf der Grundlage gemeinwirtschaftlicher Liniengenehmigungen. Das im Berichtsjahr geltende AWW-Linienverzeichnis ist unter Aufruf des Links www.avv.de/linien20 zu finden; eine Übersicht über das Gebiet des AWW ist unter Aufruf des Links www.avv.de/de/ueber-uns/verbundgebiet zu finden.

Im Berichtsjahr erhielten die Verkehrsunternehmen von den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung der genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Basis des Verbundetats 2019 insgesamt 49.621.000 Euro. Das zu erbringende Leistungsangebot belief sich auf rd. 26,945 Mio. Nutzwagen-Kilometer. Die diesbezügliche Ergebnisrechnung liegt noch nicht vor. Sobald diese beschlossen ist, werden die genannten Daten entsprechend aktualisiert.

Aus der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW erhielten die Verkehrsunternehmen bzw. die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren GmbH (zur Beistellung an die Rurtalbus GmbH im Rahmen des Verkehrsdurchführungsvertrags des Kreises Düren) im Berichtsjahr vom Zweckverband AVV insgesamt 3.638.795,01 Euro für die Beschaffung neuer Fahrzeuge. Die neu beschafften Fahrzeuge hatten dem für das Berichtsjahr geltenden AVV-Kriterienkatalog zur Fahrzeugförderung zu entsprechen. Darüber hinaus wurden 475.091,22 Euro über das Verbandsmitglied StädteRegion Aachen bzw. 80.647,57 Euro über das Verbandsmitglied Stadt Aachen an die Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG), 101,56 Euro über das Verbandsmitglied Kreis Heinsberg an die WestVerkehr GmbH und 140.134,46 Euro an das Verbandsmitglied Kreis Düren zur Verwendung für die Erbringung betrauter Verkehrsleistungen im Gebiet des ZV AVV weitergeleitet.

Den Verkehrsunternehmen wurden unter Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW auf Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift nach Art. 2 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 insgesamt 10.420.760,42 Euro (Vorauszahlungen) als Ausgleich der Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschl. Nachfolgeverordnung) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die vorgenannte Zuwendungssumme entspricht 100 vom Hundert der den Verkehrsunternehmen voraussichtlich zu gewährenden Zuwendungen für das Jahr 2020; gegebenenfalls erforderliche Korrekturen resp. Rest- oder Rückzahlungen werden nach Vorliegen der Einnahmenaufteilung für das Jahr 2020 im Jahr 2022 vorgenommen. Dementsprechend sind im Kalenderjahr 2020 Rest- oder Rückzahlungen für das Förderjahr 2018 i.H.v. insgesamt 1.103.032,11 Euro abgewickelt worden.

Zusätzlich wurden den Verkehrsunternehmen insgesamt Zuwendungen gewährt in Höhe von 1.812.554,26 Euro nach Maßgabe einer Allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011), Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B 4 - vom 08.08.2011 in der für das Berichtsjahr gültigen Fassung. Die Zuwendungen dienen als Ausgleich zu den Mindereinnahmen, die den Verkehrsunternehmen durch die Anerkennung eines Sozialtickets (im AVV „Mobil-Ticket“) entstehen. Das Angebot von Mobil-Tickets dient der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Diesbezüglich werden ebenfalls nach Vorliegen der Einnahmenaufteilung für das Jahr 2020 gegebenenfalls im Jahr 2022 Korrekturen vorgenommen. Entsprechende Rest- bzw. Rückzahlungen betreffend die Förderung

des Mobil-Tickets an die Verkehrsunternehmen für das Förderjahr 2018 sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

Den Verkehrsunternehmen wurden im Jahr 2020 zudem Zuwendungen in Höhe von insgesamt 88.953,74 Euro nach Maßgabe einer Allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket), Rd. Erl. des Ministeriums für Verkehr – II B 3 – 47 – 51.7 - vom 16.07.2019 in der für das Berichtsjahr gültigen Fassung gewährt. Die Zuwendungen dienen als Ausgleich zu den Mindereinnahmen, die den Verkehrsunternehmen durch die Anerkennung sog. „Azubitickets“ („Azubi-ABO“, „Azubi-Ticket“, NRWupgradeAzubi“) entstehen. Das Angebot von Azubitickets dient der preisgünstigen Mobilität von Auszubildenden im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen. Nach Vorliegen der diesbezüglichen Einnahmenaufteilung für das Jahr 2020 werden im Jahr 2021 ebenfalls noch Korrekturen vorgenommen. Entsprechenden Rest- bzw. Rückzahlungen betreffend die Förderung des Azubiticket an die Verkehrsunternehmen für das Förderjahr 2019 beliefen sich im Berichtsjahr auf 4.512,41 Euro.

Hinweis:

Die aufgeführten Unternehmen erhielten im Berichtsjahr weitere Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, wie beispielsweise Mittel gemäß § 148 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bzw. werden diese erhalten. Diese Ausgleichsleistungen sind den Gesamtberichten der jeweiligen zuständigen Behörde zu entnehmen.